

# Geschäftsordnung

## Schützenverein Schüttdamm – Isensee von 1901 e.V.

### 1. **Zweckbestimmung**

Mit der nachfolgenden Geschäftsordnung werden Regelungen zur inneren Organisation des Vereins getroffen. Die Regelungen sollen den reibungslosen Ablauf der Vereins-, Schießsport- und Musikveranstaltungen des Vereins sicherstellen und das Vereinsleben regeln. Sofern die Geschäftsordnung notwendige Regeln nicht beinhaltet, trifft der Vorstand (§ 8 der Satzung) die notwendigen Entscheidungen.

### 2. **Zusammensetzung der Beisitzer und Beisitzerinnen (§ 9 der Satzung)**

Die Gesamtanzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen wird auf 11 Vereinsmitglieder festgelegt.  
Die Beisitzer setzen sich aus 6 männlichen Vereinsmitglieder, 4 weiblichen Vereinsmitglieder und dem 2. stellvertretenden Kassenwart (männlich oder weiblich) zusammen.

### 3. **Zusammensetzung der Schießwarte/Schießwartinnen (§ 9 der Satzung)**

Die Anzahl der Schießwarte/Schießwartinnen wird auf insgesamt 11 Vereinsmitglieder festgelegt.  
Die Schießwarte setzen sich aus dem Jugendschießwart, dem stellvertretenden Jugendschießwart und 9 weiteren Schießwarten zusammen. Schießwart kann jedes männliche oder weibliche Vereinsmitglied werden.

### 4. **Schützenkönig / Schützenkönigin**

Die Teilnahme am Schießen auf der König- bzw. Königinnenscheibe ist nur Vereinsmitgliedern möglich.

Schützenkönig bzw. Schützenkönigin kann werden, wer

- Mitglied im Verein ist
- das 28. Lebensjahr am Sonntag des Schützenfestes vollendet hat oder das 25. Lebensjahr am Sonntag des Schützenfestes vollendet hat und sich aktiv für den Wechsel von der Jungschützenkönigs- bzw. Jungschützenköniginnenscheibe in die Königs bzw. Königinnenscheibe entscheidet. Der Wechsel kann nur einmal vollzogen werden und ist für die weiteren Jahre bindend. Ein

Zurückwechseln auf die Jungschützen- bzw. Jungschützinnenscheibe ist nicht möglich.

- in den zurückliegenden 10 Jahren nicht bereits einmal König war (im 10. Jahr nach der Königswürde kann die Würde wieder erlangt werden)

## **5. Jungschützenkönig / Jungschützenkönigin**

Die Teilnahme am Schießen auf der Jungschützenkönig- bzw. Jungschützenköniginnenscheibe ist nur Vereinsmitgliedern möglich.

Jungschützenkönig bzw. Jungschützenkönigin kann werden, wer

- Mitglied im Verein ist
- am Sonntag des Schützenfestes das 14. Lebensjahr vollendet und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- in den zurückliegenden 10 Jahren nicht bereits einmal König war (im 10. Jahr nach der Königswürde kann die Würde wieder erlangt werden)

Jungschützenkönig bzw. Jungschützenkönigin kann nicht mehr werden, wer sich gemäß Punkt 4 auf den Wechsel auf die Königs- bzw. Königinnenscheibe entschlossen hat.

## **6. Kinderkönig / Kinderkönigin**

Die Teilnahme am Schießen auf der Kinderkönig- bzw. Kinderköniginnenscheibe ist allen Kindern möglich, die am Sonntag des Schützenfestes das 7. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Kinderkönig bzw. Kinderkönigin kann jedoch nur werden, wenn mindestens ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist.

Die Würde des Kinderkönigs bzw. der Kinderkönigin kann nur einmal errungen werden.

Kinder, bei denen kein Elternteil oder Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist oder die Würde des Kinderkönigs bzw. der Kinderkönigin bereits einmal errungen haben, werden nur bei den Platzierungen nach dem Kinderkönig bzw. der Kinderkönigin gewertet.

Der Kinderkönig bzw. die Kinderkönigin wird mit einem Laser- oder Lichtpunktgewehr ausgeschossen.

## **7. Vogelkönig / Vogelkönigin**

Die Teilnahme am Vogelstechen ist allen Kindern möglich, die am Sonntag des Schützenfestes das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vogelkönig bzw. Vogelkönigin kann aber nur werden, wer

- den Vogel eigenständig halten und zielen kann
- mindestens ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist

Die Würde des Vogelkönigs bzw. der Vogelkönigin kann nur einmal errungen werden.

Kinder, bei denen kein Elternteil oder Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist oder die Würde des Vogelkönigs bzw. der Vogelkönigin bereits einmal errungen haben, werden nur bei den Platzierungen nach dem Vogelkönig bzw. der Vogelkönigin gewertet.

## **8. Kaiser / Kaiserin**

Kaiser bzw. Kaiserin kann werden, wer

- Mitglied im Verein ist
- die Königs bzw. Königinnenwürde einmal errungen hat
- in den zurückliegenden 5 Jahren nicht bereits einmal Kaiser / Kaiserin war (im 5. Jahr nach der Kaiserwürde kann die Würde wieder erlangt werden)
- amtierende Könige oder Königinnen dürfen am Kaiserschießen nur teilnehmen, wenn sie bereits einmal die Würde des Königs bzw. der Königin errungen haben.

## **9. Ehrenmitglieder**

Vereinsmitglieder, die im Kalenderjahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das 70. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 30 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Aktive Vorstandsmitglieder werden nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## **10. Ehrenvorstand**

Vorstands- oder Gesamtvorstandsmitglieder, die nach mehr als 25 Jahren zusammenhängender Zugehörigkeit zum Vorstand bzw. Gesamtvorstand aus dem Gesamtvorstand austreten, werden auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt.

## **11. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder, die im Kalenderjahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Verein ununterbrochen 25, 40, 50, 60, 70 oder 80 Jahre angehören, werden mit einer Anstecknadel geehrt. Es werden für die Auszeichnung nur die Jahre ab Vollendung des 14. Lebensjahres gezählt.\*

## **12. Vereinsfahnen**

Der Verein hat zwei Vereinsfahnen. Für jede Fahne werden auf der Mitgliederversammlung 3 Hauptfahnenträger und 3 Ersatzfahnenträger auf 3 Jahre gewählt. Eine Blockwahl ist möglich. Die Vereinsfahnen werden auf dem eigenen Schützenfest getragen.

Auf Einladung von Vereinsmitgliedern, die in befreundeten Vereinen eine Königswürde errungen haben, zu Jubiläumsveranstaltungen sowie zum Volkstrauertag und bei öffentlichen Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird eine Vereinsfahne entsannt.

## **13. Todesfälle**

Bei Beerdigungen nimmt der Verein mit einer Fahnen- und Schützenabordnung auf Wunsch an der Trauerfeier teil. Der Verein legt bei einer öffentlicher Beerdigung einen Kranz nieder.

Der Tod eines Mitglieds wird per Anzeige in der Niederelbe Zeitung bekannt gegeben. Bei Mitgliedern, die im Landkreis Stade wohnen, wird zusätzlich eine Anzeige im Stader Tageblatt veröffentlicht.

Bei Verstorbenen, die Mitglied im Schützenverein Schüttdamm – Isensee und im Schießclub Isensee waren, wird ein gemeinsamer Kranz niedergelegt.

## **14. Würdenträgergelder**

Die Majestäten und Adjutanten erhalten aus der Würdenträgerumlage folgende Beträge:

Schützenkönig:	600,00 €
Schützenkönigin:	300,00 €
Jungschützenkönig:	100,00 €
Jungschützenkönigin:	100,00 €
Kinderkönig:	50,00 €
Kinderkönigin:	50,00 €
Vogelkönig:	50,00 €
Vogelkönigin:	50,00 €
Adjutant Schützenkönig:	25,00 €
Adjutant Schützenkönigin:	25,00 €
Adjutant Jungschützenkönig:	15,00 €
Adjutant Jungschützenkönigin:	15,00 €

Der Schützenkönig erhält aus der Würdenträgerumlage für jeden auswärtigen Gast (Schütze oder Dame), der am Sonntag Morgen beim Abholen des Königs anwesend ist, einen Kostenbeitrag von 3,00 €.

Die Jungschützenmajestäten, die sich am Sonntag Morgen Abholen lassen, erhalten aus der Würdenträgerumlage zusammen ebenfalls einen Kostenbeitrag von 3,00 € pro auswärtigem Gast (Jungschützen oder Jungschützinnen), der am Sonntag Morgen beim Abholen der Jungschützenmajestäten anwesend ist.

Die Anzahl der auswärtigen Gäste wird durch den Hauptmann oder einen Stellvertreter auf dem Weg zu den Majestäten ermittelt.

Die Kosten der Königstafel am Montag nach der Proklamation werden von den Majestäten und Adjutanten getragen. Auf den Rechnungsbetrag wird ein Anteil von 400,00 € aus der Würdenträgerumlage gezahlt. Weiterhin wird für jeden auswärtigen Gast befreundeter Schützenvereine ein Kostenbeitrag von 3,00 € aus der Würdenträgerumlage auf den Rechnungsbetrag gezahlt.

Fallen Kosten für die Sitzgelegenheiten beim Abholen des Königs und an der Königstafel am Montag Abend an, werden diese vom Vereinswirt getragen. Die Hälfte dieser Kosten werden aus der Würdenträgerumlage gezahlt.

## **15. Festausschuss**

Der Festausschuss besteht aus 5 Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Festausschusses werden für die Dauer von 3 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **16. Gesamtvorstandssitzungen**

Zu den Gesamtvorstandssitzungen wird durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich eingeladen. Neben den Mitgliedern des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden der König, die Königin, die Jungschützenmajestäten, der Kaiser und die Kaiserin, der Festausschuss und die Ehrenvorstandsmitglieder eingeladen.

Bei Abstimmungen auf den Gesamtvorstandssitzungen sind nur die Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder stimmberechtigt.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. März 2022 verabschiedet.

